

SATZUNG
DER GEMEINDE
HÜTTBLEK

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 7

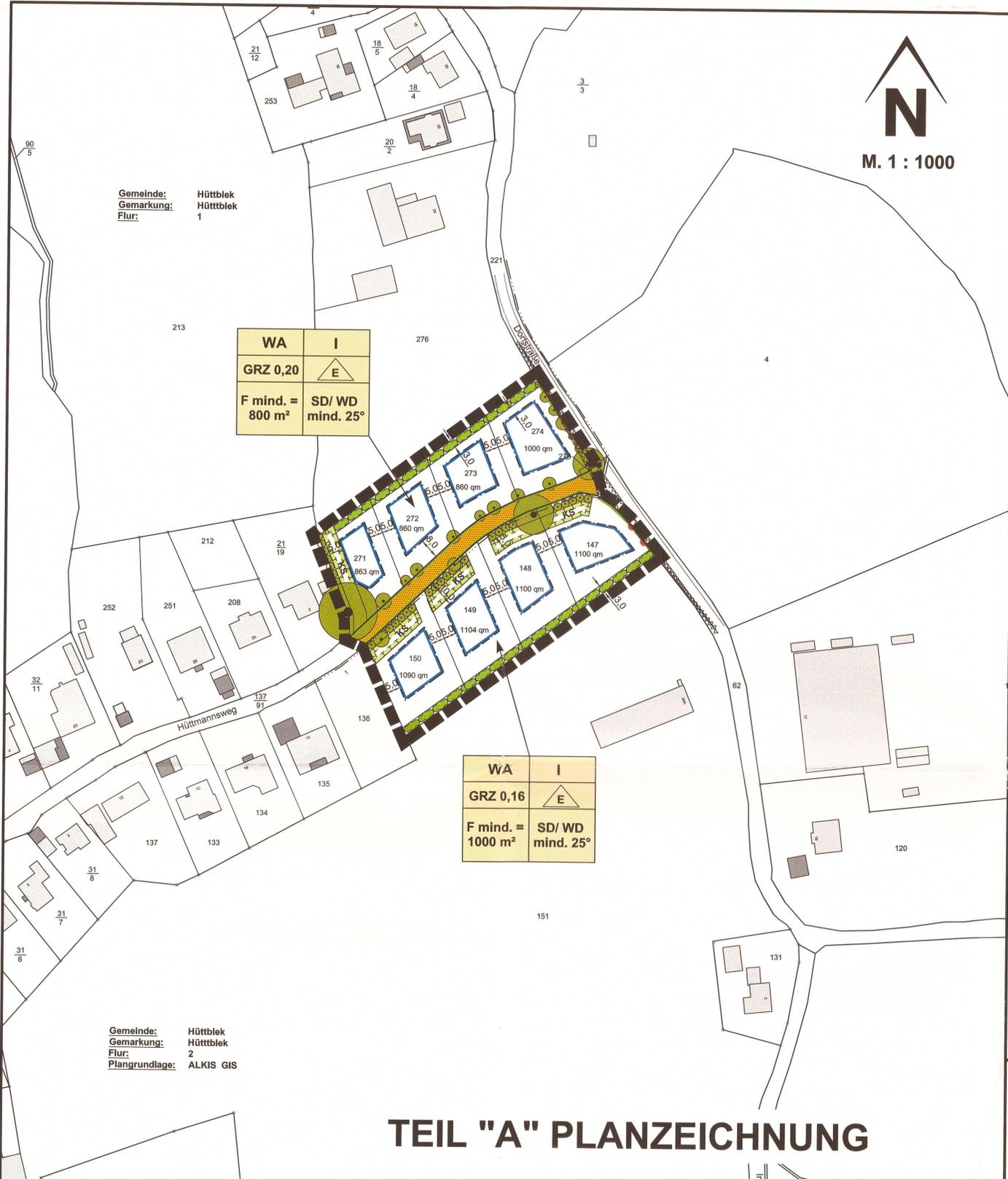
FÜR DAS GEBIET

"Hüttmannsweg Ost"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.08.2019 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 7 für das Gebiet "Hüttmannsweg Ost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



M. 1 : 1000

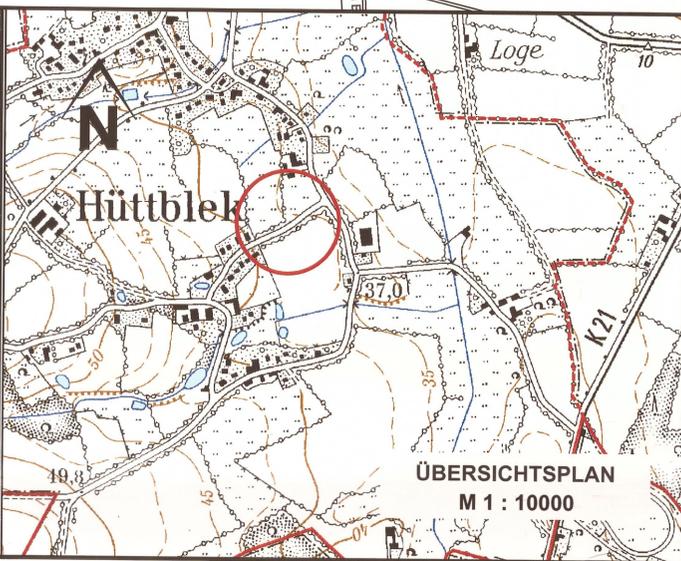


TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

| Planzeichen | Festsetzungen | Rechtsgrundlage |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 | § 9 (7) BauGB |
| WA | Art der baulichen Nutzung Allgemeine Wohngebiete | § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO § 4 BauNVO |
| GRZ | Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl | § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO § 19 BauNVO |
| I | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß | § 16 (4) BauNVO |
| F mind. ... | Fläche in m² | § 18 BauNVO |
| | Bauweise nur Einzelhäuser zulässig | § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO § 22 (4) BauNVO |
| | Baugrenze | § 23 (3) BauNVO |
| SD/WD | Baugestaltung Satteldach/ Walmdach | § 9 (4) BauGB i.V. mit § 84 LBO |
| mind. 25° | Dachneigung | |
| | Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen | § 9 (1) 11 BauGB |
| | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt | § 9 (1) 4 u. 11 BauGB |
| | Sonstige Planzeichen Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck) | § 9 (1) 10 BauGB |



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

| | | |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft | § 9 (1) 20 u. 25 BauGB |
| | Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen | § 9 (1) 20 BauGB |
| | Hecke anzupflanzen | § 9 (1) 25a BauGB |
| | Bäume zu erhalten | § 9 (1) 25b BauGB |

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

| | | |
|--|-----------------|---------------|
| | Knick vorhanden | § 21 LNatSchG |
|--|-----------------|---------------|

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

| | | |
|--|-----------------------------------------------------|--|
| | Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal | |
| | Katasteramtliche Flurstücksnr. | |
| | In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke | |
| | Flurgrenze | |

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.03.2018.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Umschau (Zeitung)/ im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.03.2019.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2019 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2/§ 13 Abs. 2 Nr. 1/§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 09.05.2019 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.06.2019 bis 03.07.2019 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 22.05.2019 in der Umschau (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) bei Bekanntmachungen durch Aushang: in der Zeit vom ~~3. JUNI 2019~~ **3. JUNI 2019** bis ~~3. JULI 2019~~ **3. JULI 2019** durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.ort.kreis.de" ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 14.05.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE HÜTTBLEK



DEN **- 9. JAN. 2020**
[Signature]
BÜRGERMEISTER

- Der katastermäßige Bestand am **12. Feb. 2020** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG
UND GEODINFORMATION
SCHLESWIG-HOLSTEIN



DEN **20.02.20**
[Signature]
Leiterin/Leiter des Katasteramtes
Dagmar Teiten

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.08.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

GEMEINDE HÜTTBLEK



DEN **- 9. JAN. 2020**
[Signature]
BÜRGERMEISTER

- Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE HÜTTBLEK



DEN **- 9. JAN. 2020**
[Signature]
BÜRGERMEISTER

- Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **5. FEB. 2020** (vom ~~3. FEB. 2020~~ **5. FEB. 2020**) bis ~~13. FEB. 2020~~ **13. FEB. 2020** (vom ~~13. FEB. 2020~~ **13. FEB. 2020**) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **6. FEB. 2020** in Kraft getreten.

GEMEINDE HÜTTBLEK



DEN **- 6. FEB. 2020**
[Signature]
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 14.02.2020